

benen Anspruch auf Unterlassung zu rechtfertigen.
Quelle: „Neue Justiz“, 1954, S. 53 ff.

*

In einem anderen Rechtsstreit zwischen einem volkseigenen Betrieb und einer Privatpartei führt ein Berliner Gericht in seinem Urteil vom 9. Februar 1954 folgendes aus:

DOKUMENT 220

Die Einrede der Verjährung greift nicht durch. Ansprüche, die zum Volkseigentum gehören, verjähren nicht vor Ablauf des 31. Dezember 1954. (VOBl. 1950, S. 371, 1952 S. 604, 1953 S. 445).

Auch der weitere Einwand des Beklagten greift nicht durch, da der Kläger nicht Rechtsnachfolger der ist, sondern kraft ihm übertragener besonderer gesetzlicher Befugnisse lediglich die Einziehung von Ansprüchen, die zu einem nach dem 8. Mai 1945 in das Volkseigentum übergegangenen Vermögens gehören, vornimmt und demzufolge die Einrede des Selbstschuldens dem Kläger nicht entgegen gehalten werden konnte

*

Einen ähnlichen Schutz genießen auch Privatparteien, wenn der Rechtsstreit staatlich gebundenes Eigentum wie z. B. ein Bodenreform-Grundstück betrifft.

DOKUMENT 221

Kreisgericht Seelow, Urteil vom 27. Oktober 1953
— 3 C 167/52 —

Der Kläger macht gegen den Beklagten eine Forderung in Höhe von 1000 DM geltend, die er dessen Schwiegervater C. als Darlehn gegeben habe. Der Beklagte hat von seinem Schwiegervater eine diesem im Zuge der Bodenreform zugeteilte Gärtnerei übernommen. Die Übernahme ist von der zuständigen Kreisbodenkommission genehmigt worden. Der Kläger nimmt den Beklagten nunmehr als Rechtsnachfolger seines Schwiegervaters in Anspruch. Der Beklagte beruft sich auf das Übergabeprotokoll, wonach er nur verpflichtet sei, die eingetragenen Kreditschulden zu übernehmen. Eine vom Rat des Kreises eingeholte Auskunft bestätigt ferner ausdrücklich, daß der Übernehmer nicht verpflichtet sei, private Schulden seines Vorgängers zu übernehmen

Aus den Gründen:

Der Klage muß der Erfolg versagt bleiben. § 419 BGB setzt die Übernahme des Vermögens durch einen Vertrag voraus. Die Übertragung von Bodenreformgrundstücken wird jedoch nicht, wie bei der Veräußerung sonstiger Privatgrundstücke, von dem Willen der Beteiligten (Neubauer — Übernehmer) bestimmt. Vielmehr üben die Orts- und Kreisbodenkommissionen einen entscheidenden Einfluß auf die Übergabe von Neubauernstellen aus. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 4 Ziff. 2 der VO über die Bodenreform in der Provinz Brandenburg vom 11. September 1945 (Verordnungsblatt der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg, Jahrgang 1945 S. 8), der bestimmt, daß zur unmittelbaren Verwirklichung der Bodenreform Gemeinde-, Kreis- und Bezirksbodenkommissionen geschaffen werden. Bei dieser Rechtslage kann die Bestimmung des § 419 BGB, die von einer freien Verfügung des Vermögensinhabers ausgeht, nicht angewandt werden, zumal Art. 6 Abs. 1 der angeführten Verordnung ausspricht, daß die auf Grund dieser Verordnung geschaffenen Wirtschaften weder geteilt noch

ganz oder teilweise verkauft, verpachtet oder verpfändet werden dürfen. Infolgedessen mußte die Regelung vom 22. April 1952, wonach der Beklagte im Einverständnis mit der Ortsbodenkommission nur die nach 1945 entstandenen und eingetragenen Kreditschulden zu übernehmen hat, zugrunde gelegt werden.

Da hiernach unter diese Regelung eine etwaige Privatforderung des Klägers gegenüber C. nicht fällt, war die Klage abzuweisen.

Quelle: „Neue Justiz“, 1954, S. 64.

*

Nach dieser Rechtsprechung werden auch Verträge, die dem Sowjetzonenstaat nicht genehm sind, nicht beachtet und für nichtig erklärt:

DOKUMENT 222

Stadtgericht Berlin — 1/5.0.148.51 —

Mitgeteilt durch Zustellung

- a) dem Kläger 16. Februar 1953
- b) dem Beklagten 13. Februar 1953

gez. Thiel
Justizangestellter

Im Namen des Volkes!

In dem Rechtsstreit
des Handelsvertreters Fritz Dornacher,
Berlin-Weißensee, Buschallee 54,

Klägers,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Greffin,
Berlin C 2, Königstr. 46/7

gegen

die Kohlenhandlung Giesen & Jesse,
Berlin O 17, Mühlenstr. 24

vertreten durch Deutsche Handelszentrale Kohle,
Berlin NW 7, Unter den Linden 40,

Beklagte,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwältin Pita Heine-
mann, Berlin C 2, Rosenthaler Str. 49,

wegen Provisionszahlung

hat der 1. Zivilsenat des Stadtgerichts Berlin im Wege der schriftlichen Entscheidung durch den Oberrichter
Rehse

für Recht erkannt,

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreites werden dem Kläger auferlegt.

Tatbestand

Der Kläger war Handelsvertreter der Kohlenhandlung Giesen & Jesse, Berlin O 17, Mühlenstr. 24, die wegen Entzug der Gewerbeerlaubnis des Inhabers im August 1948 zunächst unter Treuhandschaft gestellt und vom Magistrat von Groß-Berlin, Verwaltungsstelle für Sondervermögen verwaltet wurde.

Die Treuhandsstelle hatte einen Herrn Sadler als Treuhänder mit der Verwaltung beauftragt.

Auf Grund des Gesetzes vom 8. Februar 1949, veröffentlicht im Verordnungsblatt I/54 vom 2. Dezember 1949, Liste 3 und laufende Nr. 148, wurde die genannte Firma enteignet und in das Volkseigentum überführt. Rechtsträger wurde am 1. April 1950 die DHZ-Kohle. Am 17. Februar 1950 schloß der ehemalige Treuhänder mit